

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreistages am 28.07.2014
- ▼ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 74 „Südliche Aufkirchner Straße“ in Berg
- ▼ Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in Gilching
- ▼ 1. Änderung des Bebauungsplans Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee, in der Fassung vom 25.02.2014

◆ Sitzung des Kreistages am 28.07.2014

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt am

**Montag, 28.07.2014 um 09:00 Uhr
im großen Sitzungssaal des
Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Anbau Landratsamt Starnberg
2. Weiterführende Schulen im Landkreis Starnberg;
Neugründung einer FOS/BOS entlang der Bahnlinie S6;
Antrag auf Probeeinschreibung
3. Antrag von [REDACTED]
(Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen) vom 04.06.2014;
Bestehende Nichtöffentlichkeit der Sitzungen des Haushaltsausschusses;
Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung
4. Antrag der FDP-Fraktion;
Erhöhung der Anzahl der Vertreter des Landkreises im Verband Wohnen im Kreis, im Zweckverband Staatliche Würmtal Realschule Gauting und im Aufsichtsrat der gfw mbH
5. Satzung für den Fachbereich Jugend und Sport des Landkreises Starnberg
6. Neuberufung in den Jugendhilfeausschuss
7. Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse
8. Bestellung der 2. Vertreter in den Ausschüssen des Kreistags
9. Satzung über die Entschädigung für Kreisrätinnen und Kreisräte sowie weitere ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger
10. Stand des regionalen Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts
11. Umsetzung und Weiterentwicklung des regionalen Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts
12. Neuschaffung von 73 bedarfsgerechten vollstationären Pflegeplätzen durch einen Neubau auf dem Grundstück Weßlinger Str. 11 in 82205 Gilching;
Antrag der Bauträgerin/Bauherrin Bayernland Sozialimmobilien GmbH vom 17.10.2013 (Erstantrag: 17.09.2012)
13. Bericht und Zwischenbilanz der Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes Fünfseenland
14. Vorstellung der Umwelterklärung 2014 des Landratsamtes Starnberg
15. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 74 „Südliche Aufkirchner Straße“

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 08.07.2014 den Bebauungsplan Nr. 74 „Südliche Aufkirchner Straße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch und Art. 81 Bayerische Bauordnung in der Fassung vom 21.02.2014 als Satzung beschlossen und die vorliegende Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 74 „Südliche Aufkirchner Straße“ kann somit in Kraft gesetzt werden.

Der Bebauungsplan besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift. Eine Begründung einschließlich Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind beigefügt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nebenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates von Berg vom 08.07.2014 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Südliche Aufkirchner Straße“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

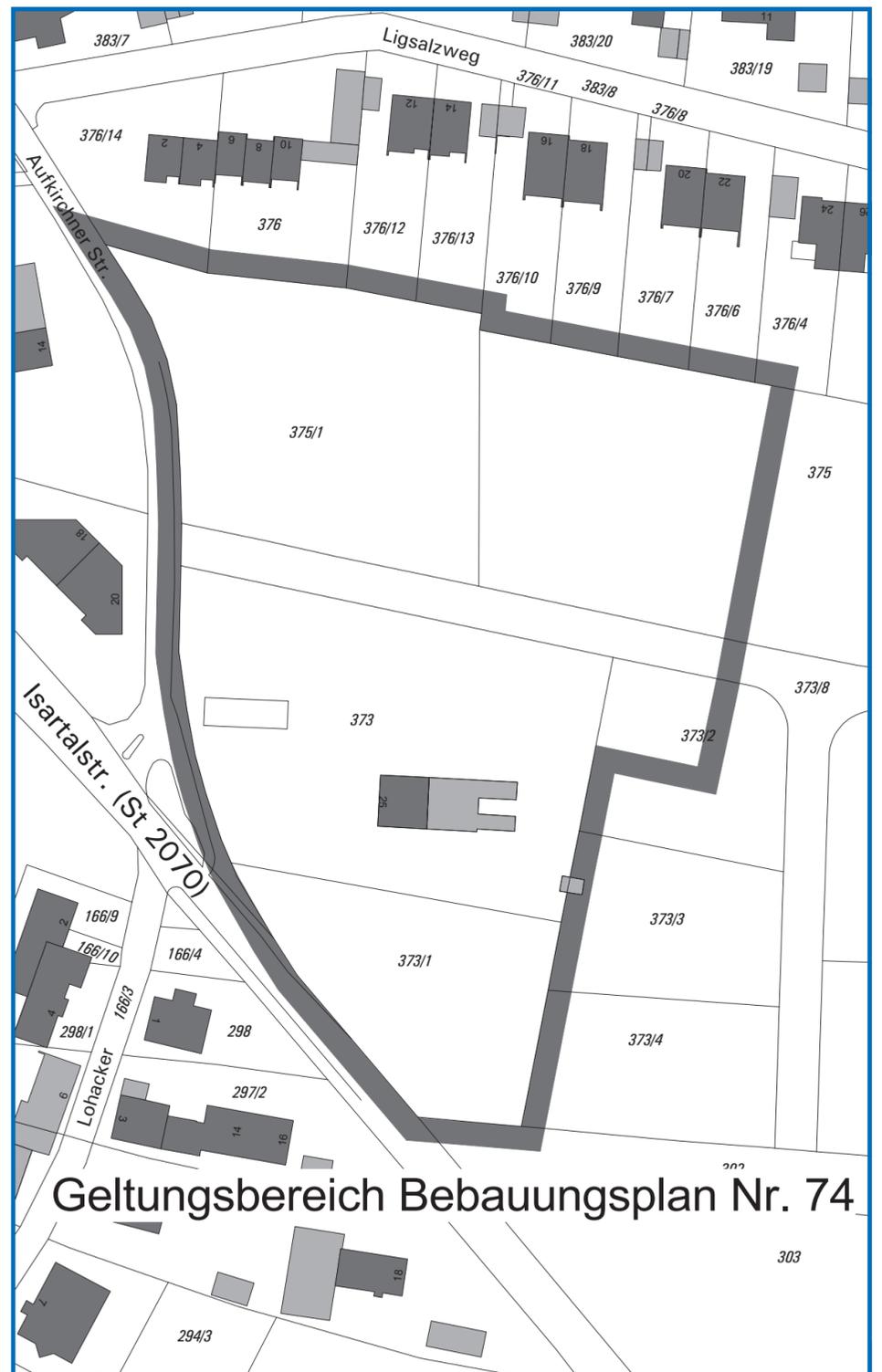
Der Bebauungsplan und die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus von Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m.W.v. 21.06.2013 werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 74

Hinweise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg geltend gemacht werden.

Berg, 09.07.2014

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Einfach mehr Service!



Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt Starnberg oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg · Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg · Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de · www.landkreis-starnberg.de



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder.
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

28. Ausgabe vom 23. Juli 2014

Seite 2

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- den **Haupt- und Bauausschuss**, bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- den **Finanz- und Personalausschuss**, bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- den **Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss**, bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- den **Bildungs-, Kultur-, Sozial-, Jugend-, Senioren- und Sportausschuss**, bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus einem ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglied als Vorsitzenden und vier weiteren ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein **Sitzungsgeld von 50,- €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine **Pauschalentschädigung von 25,- €** je volle Stunde für den Verdienstausschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **25,- €** je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die **Fraktionssprecher erhalten monatlich eine Zahlung in Höhe von 30,- €**.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 2. Juli 2014 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 7. Mai 2008 außer Kraft.

Gilching, 2. Juli 2014

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbands Interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee

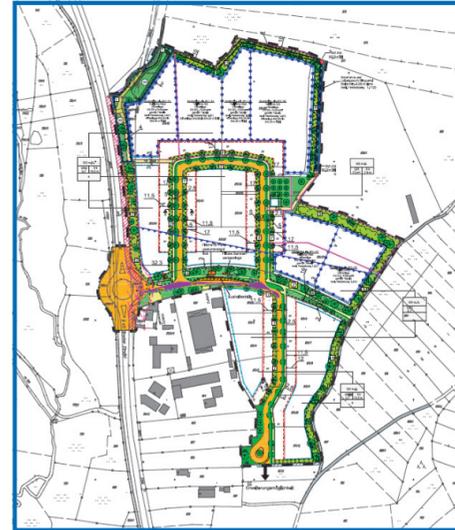
◆ 1. Änderung des Bebauungsplans Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee, in der Fassung vom 25.02.2014

Öffentliche Auslegung mit Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark hat am 16.04.2013 (TOP 4) beschlossen, den Bebauungsplan „Interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee“, östlich der B 471, in der Fassung vom 04.07.2012, zu ändern. Die amtliche Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 11.11.2013 im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg sowie an den örtlichen amtlichen Anschlagtafeln im Gemeindegebiet. Mit der Erarbeitung des Planentwurfes wurde das Ingenieurbüro NRT, Marzling, beauftragt.

Das Planungsgebiet ist wie folgt umgrenzt: Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee“ östlich der B 471, umfasst fol-

gende Grundstücke bzw. Teilflächen von Grundstücken: Fl.Nrn 551/1, 555/1, 862 Tfl., 871, 871/1, 871/2 - 871/17, 871/19 - 871/25, 2354, 2354/1, 2354/3 - 2354/7, 2355/1, 2355/5, jeweils Gemarkung Inning, und ergibt sich aus nachfolgendem, nicht maßstäblichem Lageplan, Stand 25.02.2014:



Am 29.10.2013 (TOP 1) wurde von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark der Entwurf zur 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans in der Fassung vom 29.10.2013, gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange, beschlossen. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom Donnerstag 21.11.2013 mit Freitag 20.12.2013, stattgefunden. Über die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Verbandsversammlung in den Sitzungen am 25.02.2014, (TOP 1), und 22.04.2014 (TOP 2) beraten, die Einwendungen abgewogen und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die bisher bekannten, nach wie vor geltenden Zielvorstellungen werden wie folgt ergänzt:

- Abgrenzung des Bodendenkmals im Lageplan der Ausgleichsflächen, einschließlich entsprechender Hinweise im Satzungstext und in der Begründung.
- Aufnahme einer Fläche für Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung „Löschwasserzisterne“, in der öffentlichen Grünfläche Fl.Nr. 871 Tfl., Gmkg. Inning. Ergänzung der textlichen Festsetzungen Nr. 1.6 (1).
- Hinweise zum Immissionsschutz für die Kinderkrippe auf Fl.Nr. 871/5, Gmkg. Inning.
- Dacheindeckungen aus unbeschichteten Materialien, wie Kupfer-, Zink- und Bleideckung sollen nicht zulässig sein. Beschichtete Metalleindeckungen sind zulässig.
- Die flächige Ausdehnung von möglichen Dachaufbauten wird auf maximal 10% der Dachfläche in der Draufsicht, maximal 50 m², je Gebäude, begrenzt.
- Verdeutlichung der Abgrenzung zwischen den Pflanzgebotflächen 3 und 4.
- Unterbrechung der zeichnerischen Festsetzung im Bebauungsplanentwurf der PRIVATEN GRÜNFLÄCHE auf Fl.Nr. 871/24, Gmkg. Inning, für die Errichtung einer Stützwand und Aufstellung einer Kältemaschine.

Der Entwurf der 1. Änderung in der Fassung vom 25.02.2014, sowie der Entwurf der Begründung (mit Umweltbericht) und die nach Einschätzung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbeparks wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, können in der Zeit

**von Montag, 11.08.2014
mit Mittwoch, 10.09.2014**

im Rathaus der Gemeinde Inning, Obergeschoss, Pfarrgasse 13, eingesehen werden. In dieser Zeit ist der B-Planentwurf auch auf der Internetseite der Gemeinde Inning unter www.inning.de, einsehbar.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Mensch	Lärmgutachten zur B 471, A 96 und Gewerbegebiet, Geruchsgutachten zum Pferdehof und der landwirtschaftlichen Hofstelle westlich der B 471, vom Ingenieurbüro ACCON
Tiere	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Eingriffs- Ausgleichs-Bilanz des Ingenieurbüros NRT, Marzling u.a. zur Bachmuschel, Roter Milan, Fledermäuse
Pflanzen	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Biotopkartierung des Ingenieurbüros NRT, Marzling
Boden	Bodengrunduntersuchungen von Prof. Dr. Oeltzschner, Inning a. Ammersee und Ingenieurbüro IBO zur Bodenqualität und zur Niederschlagswasserbeseitigung
Klima/Luft	Zahlen zur lokalen Klimaentwicklung lt. Umweltbericht des Ingenieurbüros NRT, Marzling
Landschaft	Landschaftsbildanalyse, Hinweis auf landschaftliches Vorbehaltsgebiet lt. Umweltbericht des Ingenieurbüros NRT, Marzling
Landschafts- und sonstige Pläne	Landschaftsplan vom Landschaftsarchitekturbüro Monika Treiber, Herrsching und rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Inning a. Ammersee, vom 27.11.2012
Wechselwirkungen	Hinweis auf Darstellung im Umweltbericht des Ingenieurbüros NRT, Marzling

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die oben genannten ausliegenden Unterlagen können während der Auslegungszeit auch auf der Homepage der Gemeinde unter www.inning.de eingesehen werden.

Inning, 15.07.2014

Zweckverband interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee – W. Bleimaier, Verbandsvorsitzender